

BEBAUUNGSPLAN

Satzung (gem. § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO)

**WOHNGEBIETSERWEITERUNG
'SONNENSCHEN'
IN MANNHEIM - KÄFERTAL**

MASSSTAB 1 : 1000

NR. 71/39

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am 08.02.1994
Öffentliche Bekanntmachung	am 26.02.1994
Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)	
Planauslegung	vom 27.07. bis 10.08.98
Bürgerversammlung	am 29.07.1998
Anhörung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	vom 03.07. bis 30.08.96
Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am 01.12.1998
Plan + Begründung (Stand : 10/1998)	
Öffentliche Bekanntmachung	am 16.07.1999
Planauslegung	vom 26.07. bis 1.09.99
Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 und 3 BauGB)	am 26.10.1999
Plan + Begründung (Stand : 9/1999)	
Öffentliche Bekanntmachung	am 29.10.1999
Planauslegung	vom 08.11. bis 22.11.99

Mannheim , den . .199

STADTPLANUNGSAMT

Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
Eine Genehmigung des Regierungspräsidiums ist daher nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan wurde nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
Vermerk des Regierungspräsidiums :
Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB genehmigt.
Karlsruhe, den

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung dieser Satzung (Stand: *Dez. 1999*)
wurde unter Beachtung der gesetzlichen Verfahrensbestimmungen am
08.02.2000 vom Gemeinderat beschlossen.

Mannheim , den *9.2.2000*Mannheim, den *08.02.2000*

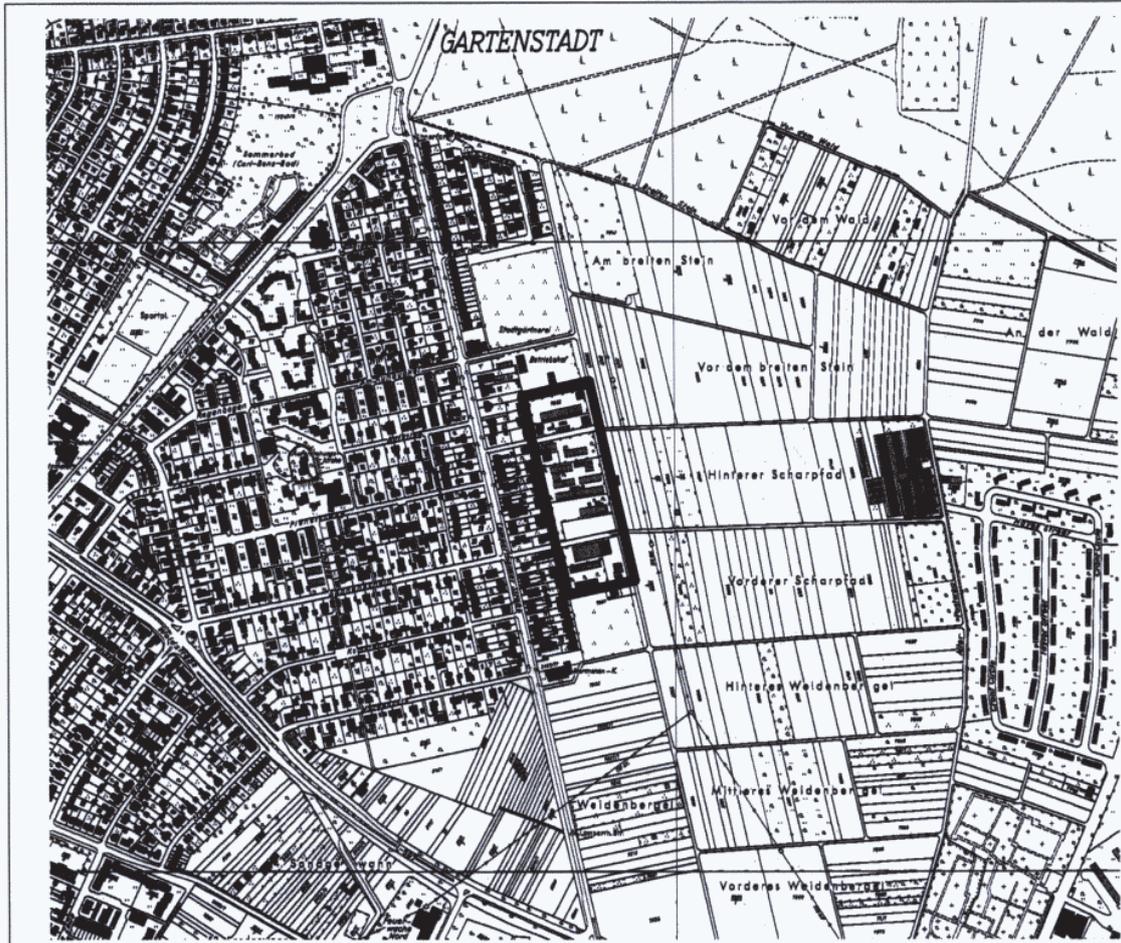
OBERBÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäss § 10 BauGB am
11.02.2000 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim , den *15.02.00*

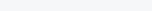
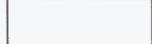
BAUVERWALTUNGSAMT

Übersichtsplan :

I. Planzeichenerklärung

	WA	Allgemeines Wohngebiet
0,5		Grundflächenzahl (GRZ)
	1,0	Geschossflächenzahl (GFZ)
		Baugrenze
		Hauptfirstrichtung
A...J		Gebietsbezeichnung
SD		Satteldach
TH =		Höhe der baul. Anlagen
		öffentliche Straßenverkehrsfläche
		Straßenbegrenzungslinie
		Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Carports
ST		Stellplätze
P		öffentliche Parkplätze
GA/CP		Garagen oder Carports
		Bäume zu pflanzen
		Bäume Bestand
		Pflanzgebot/Ortsrandbepflanzung s. Ziff.7.1.3
		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
		Mit Leitungsrechten belastete Flächen
		zu entfernende Gebäude
		Trafostation

II. Zeichnerische Hinweise

	vorhandene Grundstücksgrenze
	vorgeschlagene Grundstücksgrenze
	bestehende Gebäude
	geplante Gebäude

III. SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB

1.1 Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen.

1.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind zulässig :

Wohngebäude (§ 4 Abs. 2 Nr.1 BauNVO)

Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften (§ 4 Abs. 2 Nr.2 BauNVO)

1.1.2 Nicht zulässig gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind :

Handwerksbetriebe (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

Ausnahmen gemäß § 4 Abs.3 sind nicht zugelassen.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 6 BauGB

2.1 Art und Maß der Baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 u. 2 BauGB u. § 16 Abs.2 Nr.4 BauNVO i.V. mit § 17 u. § 22 BauNVO

Gebietsbezeichnung	Art der Nutzung	GRZ	GFZ	Dachform Dachneigung	Bauweise o = offene	Traufhöhe Schnittpunkte siehe Ziffer
A	WA	0,5	0,7	SD/30°-35°	Einzel- oder Doppelhäuser	TH max.8,50-8,75m
B	WA	0,4	0,6	SD/30°-35°	Doppelhäuser	TH max.8,50-8,75m
B/1	WA	0,4	0,6	SD/30°-35°	Doppelhäuser - jedoch Doppelparker möglich	TH max.8,50-8,75m
C	WA	0,5	0,8	SD/30°-35°	Doppelhäuser	TH max.8,50-8,75m
D	WA	0,4	0,6	SD/30°-35°	Reihenhäuser	TH max.8,50-8,75m
E	WA	0,5	1,0	SD/30°-35°	Reihenhäuser	TH max.8,50-8,75m
E*	WA	0,4	0,8	SD/30°-35°	wie E - jedoch nur Endhäuser u. Häuser m.Garagen/Carports	TH max.8,50-8,75m
F	WA	0,5	0,8	SD/30°-35°	Reihenhäuser	TH max.8,50-8,75m
F*	WA	0,4	0,6	SD/30°-35°	wie F - jedoch nur Endhäuser u. Häuser m.Garagen/Carports	TH max.8,50-8,75m
G	WA	0,3	0,6	Bestand	Bestand - Mehrfamilienhaus	Bestand
H	WA	0,3	0,6	Bestand	Bestand - Einfamilienhaus	Bestand
I	WA	0,4	0,8	Bestand	Bestand - Einfamilienhaus	Bestand
J	WA	0,2	0,5	Bestand	Bestand - Einfamilienhaus	Bestand

Anstelle der Vollgeschosse wird im Bebauungsplan die max. Traufhöhe (TH) festgesetzt.

- 2.2 Höhe der baulichen Anlagen
(§ 16 Abs. 2 und 4 BauNVO)
Die Traufhöhe der Gebäude - gemessen zwischen OK Gehweg (-hinterkante) und dem Schnittpunkt der Aussenwandfläche mit OK- Dachhaut - darf die festgesetzten Maße nicht überschreiten.
- 2.3 Aus städtebaulichen Gründen sind pro Reihenhaus nur eine Wohneinheit (WE) und pro Doppelhaushälfte zwei Wohneinheiten zugelassen.
- 3. Bauweise**
§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB
- 3.1 Für das Plangebiet wird offene Bauweise - Hausgruppen (Reihenhäuser) bzw. Doppelhäuser- festgesetzt. (§ 22 Abs.1 und 2 BauNVO)
- 3.2 Die Flächen (A-J) mit den entsprechenden Bauweisen bzw. Hausformen sind im Zeichn. Teil festgesetzt.
- 3.3 Bei den Hausgruppen (Reihenhäusern) dürfen die an den seitlichen Grundstücksgrenzen möglichst spiegelbildlich anzuordnenden, 5,5m tiefen Stellplätze auch im Obergeschoss nicht überbaut werden.
- 4. Stellplätze / Carports / Garagen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- 4.1 Soweit keine anderen Festsetzungen getroffen sind, ist auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen die Errichtung von Garagen, Carports oder ebenerdigen Stellplatzflächen nicht zulässig (§ 12 und § 23 Abs. 5 BauNVO).

- 4.2 Soweit keine anderen Festsetzungen getroffen sind, muss der Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und Vorderkante Garage/Carport mindestens 5,0 m betragen.
- 4.3 Die Tiefe der ebenerdigen Stellplätze muss im Vorgarten ab Straßenbegrenzungslinie 5,5 m betragen.
- 4.4 Nur auf den Grundstücken mit der Gebietsbezeichnung "B/1" können Doppelparker errichtet werden.

5. Nebenanlagen

§ 14 Abs. 1 und 2 BauNVO

- 5.1 Soweit keine anderen Festsetzungen getroffen sind, sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen i.S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zulässig.
Ausgenommen sind Nebenanlagen wie Pergolen, Rankgerüste, Klopfstangen, Mülltonnenplätze und Gartengerätehäuschen bis max. 20 m³ u.ä.

IV. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 74 LBO und § 9 Abs.4 BauGB

1. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und § 74 Abs. 1 und 3 Nr. 1 LBO

- 1.1 Durch Strassen-, Wege- und Geländeanhebungen erforderlich werdende Aufschüttungen und Böschungen sind sowohl im Vorgarten als auch im seitlichen Bereich (z.B. Eckgrundstück) auf den Grundstücken zu dulden.
- 1.2 Die Fläche zwischen Straßenbegrenzung und Gebäude gemäß Pkt. 1.1 (auch bei Eckgrundstücken) ist niveaugleich aufzufüllen. Abgrabungen, auch als unterlassene Aufschüttungen, sind in diesem Bereich unzulässig.

2. Gestaltung baulicher Anlagen

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

- 2.1 Als Dachform sind Satteldächer zulässig. Die Dachneigung wird auf 30°- 35° festgesetzt.
- 2.2 Dachaufbauten (Dachgauben) sind als Schleppegauben auszubilden. Die Summe der Gauben einer Dachfläche darf die Hälfte der Gebäudebreite nicht überschreiten.
- 2.3 Die Breite einer Gaube darf 2,5 m nicht überschreiten.
- 2.4 Der Abstand der Vorderwand eines Dachaufbaues zur Vorderwand des Gebäudes muss mind. 0,5 m betragen.
- 2.5 Die Höhe der Vorderwand der Dachaufbauten darf, gemessen zwischen Schnittlinie Dachhaut des Gebäudes und der Vorderwand und Schnittlinie Dachhaut des Dachaufbaues (Gaube) max. 1,50 m betragen.
- 2.6 Die Schnittlinie zwischen Dachhaut des Gebäudes und der Dachhaut des Dachaufbaues muss, senkrecht gemessen, mind. 0,3 m unter dem First des Gebäudes liegen.
- 2.7 Dacheinschnitte sind anstelle von Gauben zulässig. Die Summe der Dacheinschnitte einer Dachfläche darf die Hälfte der Gebäudebreite nicht überschreiten.
- 2.8 Der Mindestabstand zu seitlichen Dachkanten (bei Reihen- und Doppelhäusern Gebäudeachse) muss min. 1,0 m betragen.
- 2.9 Der Abstand der Vorderwand eines Dacheinschnittes zur Vorderwand des Gebäudes muss mind. 0,5 m betragen.
- 2.10 Die Traufkante des Dacheinschnittes muss, senkrecht gemessen, mind. 1,0 m unter dem First des Gebäudes liegen.
- 2.11 Die jeweiligen Hausgruppen sind sich in Dachform, Neigungswinkel, Traufausbildung, Dacheindeckung und Material einander anzupassen.

3. Einfriedigungen

§ 74 Abs. 1Nr.3 LBO

- 3.1 Abgrenzungen durch Zäune, Mauern o.ä. sind auf der Grenze zur Erschließungsstraße und im vorderen seitlichen Bereich (Vorgarten) nicht zulässig.
- 3.2 Seitliche (im rückwärtigen Bereich) und rückwärtige Einfriedigungen sind bis zu einer max. Höhe von 1,8 m als bepflanzter Maschendraht-, Metall-, Holzzaun (lebender Zaun) oder in Form von Hecken zulässig. Jägerzäune sind nicht zulässig.
- 3.3 An den gemeinsamen Grundstücksgrenzen sind auf der Gartenseite Sichtblenden aus begrüntem Mauerwerk bis zu einer Höhe von 1,8 m und 3,0 m Länge - gemessen ab rückwärtiger Gebäudeflucht - zulässig.

4. Befestigte Flächen

- 4.1 Müssen Flächen befestigt werden, ist die Versickerung des Oberflächenwassers in allen nicht bebauten Flächen zu ermöglichen.
- 4.2 Für die Befestigung von Flächen werden Schotterrassen, wassergebundene Decken, Gittersteine oder Pflaster mit breitgeschlammten Fugen vorgeschrieben. Stark verzahntes Verbundpflaster ist auf stark belastete Fahrflächen zu beschränken. Wasserundurchlässige Bodenbeläge wie Asphalt und Verbundsteine mit Magerbetonunterbau sind nicht zulässig.

5. Umweltschutz

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

5.1 Dachflächenentwässerung

Das Plangebiet gehört gemäß ökologischem Planungsatlas zum Grundwasseranreicherungsgebiet. Zur Verbesserung der Grundwasserqualität darf die Dachentwässerung nicht über einen Kanalanschluss, sondern nur durch Versickerung über eine belebte Bodenschicht (> 30,0 cm) ins Erdreich erfolgen.

5.2 Regenwasser-Brauchwasser-Nutzung

Das anfallende Regenwasser kann alternativ zu Pkt. 5.1 der schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan als Brauchwasser (z.B. für die Toilettenspülung) wiederverwendet werden.

6. Verbrennungsverbot

§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB

Bei der Verwendung von Baustoffen in Feuerungsanlagen im Sinne der 1. BImSchV und in nach der 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Verbrennungsmotorenanlagen gelten folgende Beschränkungen : Kohle, Öl, Holz und Abfälle dürfen nicht verwandt werden. Gas darf nur in Anlagen verwandt werden, die den Anforderungen des Umweltzeichens (RAL) genügen. Die Verwendung dieser Stoffe (ausgenommen Abfälle) in bereits rechtmässig bestehenden Feuerungsanlagen ist solange zulässig bis die zentrale Feuerstätte neu errichtet oder geändert wird.

Als Änderung gilt insbesondere der Einbau eines neuen Kessels oder eines Brenners.

Als Ausnahme kann die Verwendung von Heizöl EL sowie anderen Brennstoffen zugelassen werden, wenn die Feuerungsanlage den Anforderungen des Umweltschutzes genügt.

Die Einhaltung der Anforderungen für Feuerungsanlagen die der 4. BImSchV unterliegen, ist durch eine anerkannte Messstelle i.S.d. § 26 BImSchV nachzuweisen.

Bei Feuerungsanlagen, die der 1. BImSchV unterliegen, erfolgt die Überwachung der Immissionsgrenzwerte durch den Bezirksschornsteinfeger.

Vom Verbrennungsverbot ausgenommen sind Notstromanlagen, die mit Dieselöl betrieben werden.

7. Festsetzungen zur Begrünung

§ 9 Abs. 1 Nr.25 und Abs. 4 BauGB

7.1 Begrünung der Grundstücke

7.1.1 Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und dauernd zu unterhalten.

7.1.2 Auf den rückwärtigen, nicht überbauten Grundstücksflächen ist ein mittelkroniger Laubbaum II. Ordnung im Sinne von Hinweis 2.3.1 zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.

7.1.3 Entlang der Grundstücksgrenzen zum landwirtschaftlichen Weg "Am Weidenbergel"(Ortsrandbegrünung) ist eine dichte Eingrünung mittels standortheimischer Feldgehölze mit einer Entwicklungstiefe von 6,0 m anzulegen und dauernd zu unterhalten.

7.1.4 Entlang der sonstigen rückwärtigen Grundstücksgrenzen ist eine dichte Eingrünung mittels standortheimischer Feldgehölze gemäss Hinweis 2.3.2 in zwei Reihen von ca. 2,0 m Entwicklungstiefe anzulegen und dauernd zu unterhalten.

7.2 Begrünung der Stellplatzanlagen

7.2.1 Stellplatzanlagen sind auf den Zuwegflächen und auf den Stellplätzen selbst, mit Ausnahme der Motorblockbereiche, wahlweise mit wasserdurchlässigen Pflasterbelägen, wie Pflasterbeläge mit Rasenfugen oder mit Rasengittersteinen auszulegen.

7.2.2 Die ebenerdigen, offenen Stellplätze sind mit pergolaartigen Rankgerüsten einschliesslich Rankbepflanzung zu überstellen.

8. Müllsammelbehälter

Standorte für Müllsammelbehälter sind gärtnerisch abzuschirmen.

9. Begrünung des öffentlichen Raumes

- 9.1 Für die Straßen sind grosskronige Hochstammlaubbäume 1. Ordnung im Sinne von Hinweis 2.3 auszuwählen.
- 9.2 Die innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen -auch Parkplatzanlagen- festgesetzten Bäume sind an den angegebenen Stellen zu pflanzen. Ausnahmsweise können von den Standorten Abweichungen erfolgen (Anzahl der Bäume kann nur erhöht werden), wenn dies
1. aus funktionalen Gründen: (z.B. Stellplatz- und Garagenzufahrten, Leitungstrassen, Strassenbeleuchtungen u.ä.)
 2. aus gestalterischen Gründen: (z.B. wenn wegen 1. neue Baumgruppen erforderlich sind)
- notwendig ist.

10. Auswahlliste der zu verwendenden Bäume und Sträucher

10.1 Bäume 1. Ordnung:

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanos	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus torminalis	Eisbeere
Tilia cordata Greenspire	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Silberlinde
Tilia tomentosa	Sommerlinde
Prunus avium	Süsskirsche
Prunus avium Plena-	im Strassenraum

10.2 Kompaktwüchsige Laubbäume:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Carpinus betulus Fastigiata	Säulenhainbuche
Pyrus calleryana Chanticleer	Chinesische Wildbirne
Pyrus communis	Wildbirne
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Ulmus carpinifolia	Feldulme

10.3 Sträucher/Heister (Feldgehölze):

Acer campestre	Feldahorn
Cornus mas	Männlicher Hartriegel
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weissdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Prunus cerasifera	Kirschpflaume
Prunus spinosa	Schwarzdorn
Pyrus communis	Wildbirne
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rosa Spinosissima	Dünenrose
Salix caprea	Kätzchenweide
Salix purpurea	Purpurweide
Ulmus carpinifolia	Feldulme

V. NACHRICHTLICHE UBERNAHMEN

1. Im gesamten Planbereich kann auf Grund der starken Bombardierung das Vorhandensein von Blindgängern und / oder anderer Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden. Siehe auch schriftliche Hinweise Punkt 1.4 .
2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen private Ver- und Entsorgungsanlagen (Kanäle, Leitungen etc.), welche durch privatrechtliche Verträge gesichert werden müssen.

VI. SCHRIFTLICHE HINWEISE**1. Allgemein**

- 1.1 Die Profilgestaltung innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes.
- 1.2 Nach dem Bodenschutzgesetz Baden-Württemberg (BodSchG) sind folgende Auflagen zu erfüllen:
 - In den nicht zur Überbauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen.
 - Bei allen Baumassnahmen ist humoser Oberboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszubauen, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt zu lagern.
 - Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten. (Schütthöhe max. 1,0 m, Schutz vor Vernässung, Verdichtung, etc.)

- Erdaushub, der wiederverwendet wird, muss auf dem Grundstück zwischengelagert werden.
- 1.3 Sollten innerhalb des Plangebietes beim Ausheben von Baugruben oder anderen erdgebundenen Arbeiten Auffälligkeiten im Untergrund bemerkt werden, die den Verdacht von Altlasten nahelegen, ist das Amt für Baurecht und Umweltschutz, Collini-Center, 68161 Mannheim, zu verständigen.
- 1.4 Im gesamten Plangebiet bestehen Verdachtspunkte auf noch vorhandene Kampfmittel. Eine Überprüfung des Baugeländes bzw. der zur Bebauung vorgesehenen Teilflächen mit Metalldetektoren ist notwendig. Bei allen erdgebundenen Bau-massnahmen ist deshalb der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg - Pfaffenwaldring 1, 70569 Stuttgart - einzuschalten.
- 1.5 Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese umgehend dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Archäologische Denkmalpflege, Amalienstrasse 36, 76133 Karlsruhe, zu melden. Die Fundstelle ist 4 Werktage nach der Anzeige unberührt zu lassen, wenn nicht das Landesdenkmalamt einer Verkürzung dieser Frist zustimmt (§ 20 DSchG). Eventuell vorhandene Kleindenkmale (z.B. historische Wegweiser, Bildstöcke usw.) sind unverändert an ihrem Standort zu belassen. Sollte eine Veränderung als unabweisbar erscheinen, ist diese nur im Benehmen mit dem Referat Bau- und Kunstdenkmalpflege, Durmersheimer Str.55, 76185 Karlsruhe vorzunehmen.
Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.
- 1.6 Auf die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen gemäss der Satzung der Stadt Mannheim, in Kraft getreten zum 1.01.1998, wird hingewiesen.
- 1.7 Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, daß Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Deutschen Telekom AG, Niederlassung Karlsruhe, Postfach 100164, 76231 Karlsruhe, Ressort SuN, Tel.0721/351-6152, so früh wie möglich, mindestens jedoch 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

2. Grünordnung

- 2.1 Die zeichnerischen Festsetzungen sind nicht maßhaltig. Sie sind jedoch in ihren qualitativen, quantitativen und raumbezogenen Aussagen zu beachten.
- 2.2 Vorhandene Energie-, Wasserver- und entsorgungsleitungen sind bei einer Überpflanzung zu schützen.
- 2.3 Es sind standortheimische Hochstamm-bäume I. Ordnung mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm, 3-4x verpflanzt, nach den Qualitätsbestimmungen des Bund Deutscher Baumschulen in eine Vegetationsschicht nach DIN 18915 oder in eine Pflanzgrube gem. 18 916 zu pflanzen.
- 2.3.1 Es sind standortheimische Hochstamm-bäume II. Ordnung mit einem Stammumfang von mind. 16-18 cm, 3-4x verpflanzt, nach den Qualitätsbestimmungen des Bund Deutscher Baumschulen in eine Vegetationsschicht nach DIN 18 915 oder ein eine Pflanzgrube gem. 18 916 zu pflanzen.
- 2.3.2 Es sind standortheimische Feldgehölze in den Qualitäten 3x verpflanzt, mit Ballen Strauch 125-150 cm bzw. 3x verpflanzt, mit Ballen Heister 125-150cm nach den Qualitätsbestimmungen des Bund Deutscher Baumschulen in eine Vegetationsschicht nach DIN 18 915 oder eine Pflanzgrube gem. DIN 18 916 zu pflanzen.
- 2.4 Für die Baumpflanzungen in den Vorgartenbereichen der Reihenhäuser wird empfohlen, die Auswahl der Baumart mit den Nachbarn abzustimmen, insbesondere dann, wenn sich durch die Baumpflanzung ein Tor- oder Gruppenaspekt im Straßenraum ergibt.